



Satzung

über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Oberviechtach (Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung)

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Oberviechtach unterhaltenen Grünanlagen. Dies sind alle begrünt oder sonst bepflanzten Flächen, auch Wasserflächen, soweit sie nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt sind.
- (2) Sie gilt nicht für Grünanlagen im Bereich des städtischen Friedhofs, der Schulhöfe und des Freibades.
- (3) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten auch Grünflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes im Sinne des Straßenverkehrsrechts, z.B. Grünstreifen oder –flächen im Anschluss an Gehsteige oder Fahrbahnen.
- (4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle von der Stadt als solche zur Verfügung gestellten Anlagen einschließlich Bolzplätze.

§ 2 Zweck der Grünanlagen und Benutzungsrecht

- (1) Die Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oberviechtach und dienen der Erholung der Bevölkerung oder zur Verschönerung von öffentlichen Straßen oder des Ortsbildes.
- (2) Jeder hat das Recht, die der Erholung dienenden Grünanlagen zu diesem Zweck nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und dort vorhandene Einrichtungen sind so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Andere Benutzer dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt werden.
- (2) Insbesondere ist es untersagt, Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen.

§ 4 Verhalten auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen hat zweckbestimmend zu erfolgen.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitzuführen oder frei laufen zu lassen.

§ 5 Sonstiges Verhalten in Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb von zugelassener Freischankflächen nicht gestattet. Der Konsum von Cannabis (i.S.d. § 1 Nr. 8 Cannabisgesetz) ist verboten.¹
- (2) Es ist untersagt, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.
- (3) Verboten ist auch das Zelten und Nächtigen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Stadtverwaltung.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- (1) Grünanlagen (einschließlich dort vorhandener Einrichtungen) beschädigt oder verunreinigt (§ 3 Abs 1 Satz 1)
- (2) andere Benutzer gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs 1 Satz 2)
- (3) entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art befährt oder dort Fahrzeuge abstellt
- (4) entgegen § 4 Abs. 1 Spielplätze und Spieleinrichtungen nicht zweckbestimmend nutzt,
- (5) entgegen § 4 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt oder frei laufen lässt.
- (6) entgegen § 5 Abs. 1 alkoholische Getränke mitbringt oder verzehrt, oder Cannabis konsumiert,¹
- (7) entgegen § 5 Abs. 2 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
- (8) entgegen § 5 Abs. 3 in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätzen ohne schriftliche Erlaubnis zeltet oder nächtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹ § 3 Abs. 1 neuer Satz 2 und § 6 Abs. 6 letzter Halbsatz eingefügt gemäß Änderungssatzung vom 19. April 2024